

46. Kann bei einem vom Akzeptanten durch nachträgliche Erhöhung der Wechselsumme verfälschten Wechsel der Indossatar dem Avalisten die Einrede der Arglist entgegenhalten, wenn dieser bei Übernahme der Avalverpflichtung mit der Möglichkeit der bezeichneten Verfälschung des Wechsels gerechnet hat und nunmehr vom Indossatar verlangt, daß er sich mit der ursprünglichen Wechselsumme begnüge?

R.D. Art. 75, 81, 82.

II. Zivilsenat. Ur. v. 15. November 1929 i. S. Firma K., U. & Co. (Bekl.) w. Ländl. Centrakasse eingetr. Gen. m. beschr. Haftpfl. (Gl.).
II 271/29.

I. Landgericht Münster i. W., Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die verklagte Bankfirma ist Inhaberin von 11 Wechseln, die von den K. er Kristall-Glasfabriken GmbH. in D., gezeichnet von deren Geschäftsführer Sch., Holzhändler in M., auf eben diesen Sch. an eigene Order gezogen und von Sch. als Akzeptanten, von der Klägerin aber als Bürgin (per aval) angenommen worden sind. Die Beklagte will sie dem Sch. diskontiert haben. Diese Wechsel, einer vom 20. Juli und je 5 vom 1. und 10. August 1926 und mit Ausnahme derjenigen vom 10. August als „Depotwechsel“ bezeichnet, sind von Sch. verfälscht worden, der Ende 1926 einen Vermögenszusammenbruch erlitten hat und nach Einleitung einer gerichtlichen Voruntersuchung wegen Urkundenfälschung und Betrugs gestorben ist. Dies geschah dadurch, daß Sch. die Summenangaben in Zahlen durch nachträgliche Beifügung einzelner Ziffern je um rund 10000 bis

17000 RM. erhöhte und dementsprechend die Buchstabenbezeichnung selbst einsetzte. Die so verfälschten Wechsel wurden an die Beklagte begeben, die sie nicht weiterübertragen hat. Die Klägerin, die dem Sch. beträchtliche Kredite eingeräumt hatte, zahlte an die Beklagte die ursprünglichen Wechselbeträge von insgesamt 18400 RM. Im übrigen klagte sie auf Feststellung, daß die Beklagte aus diesen Wechseln keinerlei Ansprüche mehr gegen sie habe. Die Beklagte verlangte widerklagend Zahlung von weiteren 117100 RM. nebst Zinsen.

Das Landgericht gab der Klage statt und wies die Widerklage ab. Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen. Ihre Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

(Zunächst wird ausgeführt: Die Klägerin sei, wie sich aus den Feststellungen des Berufungsgerichts ergebe, überzeugt gewesen, daß sich Sch. mit Wechselfälschungen befasse, und sie habe auch bei Ausstellung der Waale mit der Möglichkeit gerechnet, daß die hier in Rede stehenden Wechsel von ihm verfälscht seien und daß Dritte, an welche sie gelangen würden, dadurch zu Schaden kommen könnten. Trotzdem habe die Klägerin nichts gegen Sch. unternommen; sie habe sogar dahin gewirkt, daß die Absicht eines Dritten, Strafanzeige gegen ihn zu erstatten, nicht ausgeführt worden sei. Dieses Verhalten habe seinen Grund in der Befürchtung der Klägerin gehabt, daß Bekanntwerden der Fälschungen des Sch. werde seinen vermögensrechtlichen Zusammenbruch und die Uneinbringlichkeit ihrer Forderungen an ihn zur notwendigen Folge haben. — Dann wird fortgefahren:)

Nach alledem hat die Klägerin die Verfälschung der Wechsel zwar nicht gebilligt, aber sie hat die Möglichkeit der Verfälschung durch Sch. zum Schaden Dritter erkannt und bei Übernahme der Waalverpflichtung mit in Kauf genommen. Als Kaufmann — denn als solcher gilt nach § 17 Abs. 2 GenG. in Ansehung der hier fraglichen Geschäfte auch die Genossenschaft — hätte sie die Pflicht gehabt, zur Aufrechterhaltung eines redlichen Geschäftsgebarens und zur Reinhaltung des strenger Ordnung bedürftigen Wechselverkehrs die den Fälschungen Raum und Unterlage bietenden Geschäfte mit Sch. abzubrechen und, wenn nicht selbst ihn der verdienten Strafe zuzuführen, so doch jedenfalls die dahingehende Absicht eines andern nicht zu hintertreiben. Die Klägerin hat aber das Gegenteil getan,

in dem rücksichtslosen Bestreben, sich vor einem Zusammenbruch des Sch. noch Deckung für ihre Forderungen zu verschaffen, und in voller Erkenntnis der Gefahr, daß dadurch Dritte zu dem erheblichen Betrag der im Wege der Verfälschung bewirkten Erhöhung der Wechselsummen zu Schaden kommen können. Ein solches Verhalten verstößt grob gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden und namentlich gegen die Auffassung der Kaufmannschaft von einem redlichen Geschäfts- und Wechselverkehr. Der Vorderrichter hat die für den Wechselverkehr zu stellenden Anforderungen viel zu niedrig gehalten. Auf Grund dieser Sittenwidrigkeit kann die Beklagte der Berufung der Klägerin auf die Verfälschung der Wechsel, die nichts anderes ist als ein Leugnen des Klagegrunds der wechselfähigen Haftung, den Vorwurf der Arglist entgegenstellen. Die Klägerin muß sich bei solchem Verhalten ebenso behandeln lassen, wie wenn sie der Verfälschung der Wechsel zugestimmt hätte; sie haftet wechselfähig. Auf die Frage, ob die Klägerin aus unerlaubter Handlung auf Schadensersatz haftet, braucht bei der Fassung der gestellten Anträge nicht eingegangen zu werden.

Bei solcher Haftung der Klägerin kann es nicht darauf ankommen, ob die Beklagte Schaden erlitten hat; sie hat eben den Wechselanspruch. Ebenso ist unerheblich, ob sich die Beklagte beim Nehmen der verfälschten Wechsel eine Fahrlässigkeit (ungenügende Achtsamkeit auf Verfälschungen) hat zuschulden kommen lassen, wie der Vorderrichter annimmt. Die wechselfähige Haftung und natürlich auch eine Schadensersatzpflicht der Klägerin würde nur dann entfallen, wenn, wie die Klägerin vorgebracht hat, die Beklagte gleichfalls von der Fälschertätigkeit des Sch. Kenntnis gehabt und deshalb in der Annahme einer vollzogenen Fälschung die Wechsel nicht diskontiert, nichts auf sie gezahlt, sondern sie nur zum Depot als Deckung für bereits gewährten Kredit hereingenommen hätte. Im Falle der Diskontierung wäre bestimmt nicht anzunehmen, daß sie mit einer Verfälschung gerechnet hat. Nach dieser Richtung ist das beiderseitige Vorbringen bisher nicht geprüft worden.